

VORGESEHENE NEUE SATZUNG ELECTRAWINDS SE IM RAHMEN EINE VERLEGUNG DES SITZ

A. NAME- DAUER – ZWECK – EINGETRAGENER SITZ

Artikel 1. – Name

Die Gesellschaft ist eine europäische Gesellschaft mit dem Namen "**Electrawinds SE**" (die „**Gesellschaft**“) Die Gesellschaft hat die Eigenschaft einer Gesellschaft, die öffentlich zur Zeichnung auffordert oder aufgefordert hat.

Artikel 2. – Dauer

Die Gesellschaft ist für unbegrenzte Zeit gegründet. Sie kann jederzeit und ohne Begründung durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, welcher in der Weise gefasst wird, wie es für eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist.

Artikel 3. Zweck

3.1 Gesellschaftszweck ist die Erschaffung, das Halten, die Entwicklung und Realisation eines Portfolios bestehend aus Beteiligungen und Rechten jeglicher Art und jeder anderen Form von Beteiligung in Belgien und in ausländischen Unternehmen, unabhängig davon, ob diese Unternehmen schon bestehen oder noch gegründet werden müssen, insbesondere durch Zeichnung, Kauf Verkauf oder Tausch von Wertpapieren oder Rechten jeglicher Art, wie zum Beispiel von eigenkapitalähnlichen Instrumenten, Schuldscheinen, Patenten und Lizenzen und die Verwaltung und Kontrolle dieses Portfolios, sowie die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen an die vorher aufgeführten Unternehmen.

3.2 Die Gesellschaft kann weiter jede Art von Sicherheiten für die Erfüllung eigener Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten jeder Gesellschaft, in/von welcher sie direkt oder indirekt Beteiligungen oder Rechte jeglicher Art hält, in welche sie auf andere Weise investiert hat, oder welche Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Gesellschaft ist, gewähren, diesen Kredite gewähren oder sie auf andere Weise unterstützen.

3.3 Die Gesellschaft kann in gleich welcher Form Gelder leihen und alle Schuldscheine, Schuldverschreibungen und Obligationen und im Allgemeinen alle Schuldtitel herausgeben, Aktien und/oder hybride Wertpapiere oder Optionen ausstellen, um den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Aktien zu zeichnen.

3.4 Die Gesellschaft kann weiter jede Form von Beratung auf dem Gebiet der Finanzverwaltung einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Liquiditätsmanagement, Währungsmanagement, Zinsmanagement und Management von Fremdwährungsrisiken für jede Gesellschaft erbringen, an welcher sie eine direkte oder indirekte Kontrollbeteiligung hat.

Artikel 4. Eingetragener Sitz

4.1 Der Gesellschaftssitz der Gesellschaft befindet sich in Belgien, in 8400 Oostende, Fortstraat 27.

4.2 Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (die „**Verordnung**“) und den Bestimmungen der Artikel 931 bis zu 937 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches gemäß

kann der Sitz der Gesellschaft, durch einen Beschluss des Verwaltungsrats, unter Berücksichtigung des Sprachenrechts auf jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

B. GESELLSCHAFTSKAPITAL - AKTIEN - AKTIENREGISTER – INHABER UND ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

Artikel 5. - Gesellschaftskapital

5.1 Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt eine Million dreihundertzweitausend sechshundertsieben Euro und dreiundsechzig Cent (EUR 1.302.607,63), vertreten von vierundfünfzig Millionen zweihundertfünfundsiebzigtausend dreihundertachtzehn (54.275.318) Aktien, aufgeteilt in (i) zweiundfünfzig Millionen dreihundertachtundfünfzigtausend sechshunderteinundfünfzig (52.358.651) rückkaufbare A-Aktien (die “A-Aktien”, deren Inhaber im Folgenden als “A-Aktionäre” bezeichnet werden) ohne Nominalwert (ii) neunhundertachtundfünfzigtausend dreihundertdreiunddreißig (958.333) rückkaufbare B2-Aktien (die “B2-Aktien”) ohne Nominalwert, und neunhundertachtundfünfzigtausend dreihundertvierunddreißig (958.334) rückkaufbare B3-Aktien ohne Nominalwert (die “B3-Aktien”, wobei diese mit den B2-Aktien gemeinschaftlich als “B-Aktien” und deren Inhaber gemeinschaftlich als “B-Aktionäre” bezeichnet werden).

Jede Bezugnahme in dieser Satzung auf “Aktien” ist je nach Kontext und soweit anwendbar als Bezug auf A-Aktien und/ oder B-Aktien auszulegen. Entsprechendes gilt für Bezugnahme auf die “Aktionäre” der Gesellschaft in dieser Satzung.

5.2 Das ausgegebene Gesellschaftskapital der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre, welcher in der Weise gefasst wird, wie es für eine Änderung dieser Satzung erforderlich ist und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes erhöht oder herabgesetzt werden.

5.3 Bei einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals werden die Aktien, die in Geld unterschrieben werden, den Aktionären zuerst angeboten, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welcher ihre Aktien vertreten.

Die Frist, während der das Bezugsrecht ausgeübt werden kann, wird von der Hauptversammlung oder gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt und kann nicht kürzer als fünfzehn (15) Tage, ab dem Tag der Freigabe der Zeichnung, sein.

Das Bezugsrecht ist innerhalb der Grenzen der Übertragbarkeit der Aktien während der vollständigen Zeichnungsfrist handelbar.

Der Verwaltungsrat hat auch das Recht, unter von ihm zu bestimmenden Bedingungen, alle Verträge zu schließen, um zu sichern, dass alle oder ein Teil der auszuschreibenden Aktien gezeichnet werden.

Im Interesse der Gesellschaft und unter den in den Artikel 596 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches aufgenommenen Bedingungen kann die Hauptversammlung und, im Rahmen des genehmigten Kapitals, der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben.

Bei einer Kapitalerhöhung im Rahmen des genehmigten Kapitals kann der Verwaltungsrat auch, im Interesse der Gesellschaft und unter den in die Artikel 603, 3. Absatz und 596 und folgenden des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches aufgenommenen Bedingungen, das Bezugsrecht einschränken oder aufheben, sogar zugunsten einer oder mehrerer bestimmter Personen, die nicht das Personal der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften sind.

Artikel 6. - Genehmigtes Kapital

6.1 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft, einschließlich des Gesellschaftskapitals, ist auf **eine Million dreihundertundzweitausend sechshundertsieben Euro dreiundsechzig Cent (€ 1.302.607,63)** festgesetzt. Der Verwaltungsrat kann unter den in der Satzung und in den Gesetzen bestimmten Bedingungen das Kapital im Rahmen des genehmigten Kapitals erhöhen, indem er A-Aktien herausgibt. Unter den gleichen Bedingungen kann der Verwaltungsrat die Herausgabe von Optionsscheinen oder anderen Instrumenten, u.a. Wandelschuldverschreibungen, die Recht auf A-Aktien geben, beschließen.

6.2 Diese Erhöhung kann über eine Bareinlage erfolgen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat dem Bezugsrecht bestehender betroffener Aktionäre, unbeschadet der Bestimmungen im Artikel 5.3, letztem Absatz dieser Satzung, Rechnung tragen müssen.

Die Kapitalerhöhung kann im Rahmen des genehmigten Kapitals auch mittels einer Sacheinlage erfolgen. Der Verwaltungsrat darf jedoch das genehmigte Kapital nicht verwenden, um eine Kapitalerhöhung zu beschließen, die hauptsächlich über eine Sacheinlage erfolgt, die ausschließlich einem Aktionär, der Aktien der Gesellschaft besitzt, die über 10 Prozent des Stimmrechts ausmachen, vorbehalten ist. Die Kapitalerhöhung, die kraft des in diesem Artikel erteilten Befugnisses beschlossen wird, kann weiter auch über eine Zuführung zu den Rücklagen, mit oder ohne Herausgabe neuer Aktien, erfolgen.

Bei einer durch den Verwaltungsrat im Rahmen des genehmigten Kapitals beschlossenen Kapitalerhöhung wird der Verwaltungsrat die Agios, wenn es welche gibt, einem unverfügbaren Konto „Agios“ zuweisen müssen, welches, wie das Kapital, die Kautions für Dritte darstellen wird und welches, vorbehaltlich der Möglichkeit zur Zuführung zu den Rücklagen durch den Verwaltungsrat, wie oben bestimmt, nur kraft einer Entscheidung der Hauptversammlung, die sich den in den Artikel 612 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches aufgenommenen Bedingungen gemäß trifft, herabgesetzt oder aufgelöst werden kann.

6.3. Der Verwaltungsrat kann diesen Befugnis während 5 Jahren, ab der Veröffentlichung der Urkunde in den Anlagen des belgischen Staatsblattes am2016, ausüben.

Diese Ermächtigung kann mittels eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre, die sich wie bei einer Satzungsänderung trifft, einmal oder mehrmals verlängert werden und zwar immer für eine Frist von höchstens fünf (5) Jahren. Wenn der Verwaltungsrat der Hauptversammlung vorschlägt, diese Ermächtigung zu erneuern, erstellt er einen mit Gründen versehenen Bericht, in dem erläutert wird, unter welchen Umständen er das genehmigte Kapital verwenden kann und welche Ziele er dabei erstrebt.

6.4 Der Verwaltungsrat ist ausdrücklich dazu ermächtigt, im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots für die Aktien der Gesellschaft, das Kapital den Bedingungen des Artikels 607 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches gemäß zu erhöhen. Diese Ermächtigung gilt für eine Frist von drei (3) Jahren, ab 2016. Die im Rahmen dieser Ermächtigung beschlossenen Kapitalerhöhungen werden zum restlichen Teil des oben erwähnten genehmigten Kapitals hinzugezählt werden.

Artikel 7. - Aktien

7.1 Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Aktionäre haben. Die Gesellschaft wird weder durch Tod, noch durch Entmündigung, Auflösung oder Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs aufgelöst.

7.2 Die Gesellschaft kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften ihre eigenen Aktien einziehen oder zurückkaufen.

7.3 Unbeschadet der zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen werden Bruchteile der Aktien die gleichen Rechte wie eine ganze Aktie haben, unter der Voraussetzung, dass Aktien nur mit

Stimmrecht belegt sind, wenn die Anzahl Bruchteile der Aktien zu einer oder mehrerer ganzen Aktien zusammengefügt werden kann. Wenn diese Bruchteile nicht zu einer ganzen Aktie zusammengefügt werden können, können diese Bruchteile der Aktien nicht an der Abstimmung teilnehmen.

7.4 Die nicht voll eingezahlten Aktien sind Namensaktien. Die voll eingezahlten Aktien und anderen Wertpapiere der Gesellschaft sind entweder Namensaktien oder sind den Einschränkungen des Gesetzes gemäß entmaterialisiert. Der Inhaber kann jederzeit und auf eigener Kosten um die Umwandlung der Namensaktien in entmaterialisierte Wertpapiere und umgekehrt bitten. Das entmaterialisierte Wertpapier wird von einer Buchung auf einem Konto, auf Namen des Eigentümers oder Inhabers bei einem anerkannten Kontenführer oder bei einer Liquidationseinrichtung vertreten.

Das Register der Namensaktien und das Register der Namens-Optionsscheine können, soweit wie zutreffend, in elektronischer Form geführt werden. Der Verwaltungsrat kann beschließen, um die Aufrechterhaltung und die Verwaltung jegliches elektronischen Registers an einen Dritten zu vergeben. Alle Einträge in den Registern, einschließlich der Übertragungen und Umwandlungen, können auf der Grundlage von Dokumenten oder Anweisungen, die vom Überlassender, vom Übernehmer und/oder vom Aktionär elektronisch oder auf eine andere Weise übermittelt werden, auf eine gültige Weise erfolgen.

Artikel 8. - Eigentum an und Übertragung von Aktien

8.1 Die Aktien können frei übertragen werden, unter der Voraussetzung, dass alle gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen vorliegender Satzung eingehalten werden. Alle mit einer Aktie verbundenen Rechte und Pflichten werden dem Übernehmer übertragen.

8.2 Gegenüber der Gesellschaft sind die Aktien unteilbar. Wenn eine Aktie mehreren Personen gehört, darf die Gesellschaft die Ausübung der damit verbundenen Rechte aussetzen, bis eine einzige Person bestimmt wurde, um die ungeteilten Inhaber der Aktie zu vertreten.

C. HAUPTVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Artikel 9. – Befugnisse der Hauptversammlung der Aktionäre

9.1 Die ordentlich zusammengesetzte Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre.

9.2 Die Hauptversammlung der Aktionäre hat die ihr durch die Verordnung, das belgische Gesellschaftsgesetzbuch und durch diese Satzung ausdrücklich verliehenen Befugnisse.

Artikel 10. – Ladung der Hauptversammlung der Aktionäre

10.1. Die Hauptversammlung der Aktionäre kann jederzeit durch den Verwaltungsrat einberufen werden, wobei die Versammlung an dem in der Ladung angegebenen Ort und zum darin angegebenen Datum abgehalten wird.

10.2. Auf eine schriftliche, die Tagesordnung enthaltende Aufforderung an den Verwaltungsrat durch einen oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent (10 %) des Gesellschaftskapitals halten, muss dieser die Hauptversammlung der Aktionäre

einberufen. In Diesem Fall muss eine Hauptversammlung innerhalb eines (1) Monats ab Zugang des Ersuchens einberufen und abgehalten werden.

10.3. Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre findet jedes Jahr in Belgien am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort, der gegebenenfalls in der Ladung zur Hauptversammlung angegeben ist, am 31. Mai jedes Jahres um 11 Uhr (MEZ) statt. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf ein Wochenende, so ist die Jahreshauptversammlung der Aktionäre am darauf folgenden Werktag abzuhalten.

Andere Versammlungen der Aktionäre können am Ort und zur Zeit, die in der entsprechenden Ladung erwähnt sind, stattfinden.

10.4 Die Ladungen zu einer Hauptversammlung enthalten die gesetzlich bestimmten Erwähnungen des Artikels 533bis des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches und werden im belgischen Staatsblatt veröffentlicht und zwar wenigstens in einem national verbreiteten niederländischsprachigen Blatt und in einem national verbreiteten französischsprachigen Blatt und über die Medien, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie eine wirksame Verbreitung der Informationen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ermöglichen und auf eine nicht diskriminierende Weise zugänglich sind. Diese Veröffentlichung soll spätestens dreißig Tage vor der Versammlung erfolgen.

Die Ladungen werden den Inhabern von Aktien, Obligationen oder Namens-Optionsscheinen, den Inhabern von Namens-Zertifikaten, die unter Mitwirkung der Gesellschaft herausgegeben wurden, den Verwaltungsmitgliedern oder den Kommissaren dreißig Tage vor der Versammlung übermittelt; Dies erfolgt über ein einfaches Schreiben, es sei denn, die Empfänger haben einzeln, ausdrücklich und schriftlich ihre Genehmigung erteilt, die Ladung über ein anderes Kommunikationsmittel zu empfangen; Die Ausführung dieser Formalität muss nicht bewiesen werden.

Wenn alle Aktien, Obligationen, Optionsscheine oder Zertifikate, die unter Mitwirkung der Gesellschaft herausgegeben wurden, auf Namen lauten, reicht die Übermittlung der Ladungen; Diese Übermittlung erfolgt per Einschreiben, es sei denn, die Empfänger haben einzeln, ausdrücklich und schriftlich ihre Genehmigung erteilt, die Ladung über ein anderes Kommunikationsmittel zu empfangen.

Die Tagesordnung muss die zu behandelnden Themen und die Beschlussvorschläge enthalten.

10.5 Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen wenigstens drei Prozent (3%) des Gesellschaftskapitals besitzen, können zu behandelnde Themen in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufnehmen lassen und Beschlussvorschläge in Bezug auf die in die Tagesordnung aufgenommenen oder aufzunehmenden Themen einreichen. Die Anträge müssen den Anforderungen des Artikels 533ter des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches entsprechen. Die zu behandelnden Themen und Beschlussvorschläge, die unter Anwendung dieser Bestimmung in die Tagesordnung aufgenommen sind, werden nur besprochen, wenn der gemeinte Teil des Gesellschaftskapitals dem Artikel 11.1 dieser Satzung gemäß registriert ist.

10.6 Alle Personen, die auf der Hauptversammlung anwesend oder vertreten sind, werden als ordentlich eingeladen betrachtet.

Jede Person, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen konnte, kann vor oder nach dieser Versammlung auf die Ansprüche, die sich aus dem Fehlen oder der nicht ordentlichen Übermittlung der Ladung erheben könnten, verzichten.

Artikel. 11 – Zulassung

11.1 Zulassungsbedingungen für die Hauptversammlung

Das Recht, an der Versammlung teilzunehmen und dort mit abzustimmen ist den Aktionären vorbehalten, die nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

(i) Registrierung auf Namen des Aktionärs des Eigentums der Aktien am vierzehnten (14.) Kalendertag vor der Versammlung um vierundzwanzig Uhr (belgische Zeit) (das „**Registrierungsdatum**“):

- durch ihre Eintragung in das Register der Namensaktien der Gesellschaft, für Inhaber von Namensaktien; oder
- durch ihre Eintragung auf die Konten eines anerkannten Kontenführers oder einer Liquidationseinrichtung, für die Inhaber von entmaterialisierten Aktien.

Und (ii) Mitteilung des Aktionärs an die Gesellschaft (oder an die von der Gesellschaft bestimmte Person) spätestens am sechsten (6.) Kalendertag vor der Versammlung, dass er an der Versammlung teilnehmen möchte. Dabei wird die Anzahl Aktien, mit denen der Aktionär teilnehmen möchte, erwähnt, indem ein unterschriebenes Originalformular auf Papier zurückgeschickt wird oder, wenn die Gesellschaft dies in der Ladung zur Hauptversammlung erlaubt, indem ein Formular auf elektronische Weise geschickt wird (in diesem Fall muss das Formular der zutreffenden belgischen Gesetzgebung gemäß mit einer elektronischen Signatur versehen werden). Außerdem müssen die Inhaber entmaterialisierter Aktien der Gesellschaft (oder der von der Gesellschaft bestimmten Person) spätestens am gleichen Tag eine urschriftliche Bescheinigung eines anerkannten Kontoführers oder einer Liquidationseinrichtung vorlegen oder vorlegen lassen, die beweist, wie viele Aktien am Registrierungsdatum auf Namen des Aktionärs eingetragen sind und für die der Aktionär angegeben hat, dass er an der Versammlung teilnehmen wird.

Der Ausgeber von Zertifikaten, die sich auf Namensaktien beziehen, ist dazu verpflichtet, der Gesellschaft seine Eigenschaft als Ausgeber zu übermitteln. Diese erwähnt das im Register der oben erwähnten Wertpapiere. Der Ausgeber, der es unterlässt, der Gesellschaft diese Eigenschaft zu melden, kann nur an der Abstimmung während der Hauptversammlung teilnehmen, wenn die schriftliche Bekanntgabe, die seinen Wunsch angibt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, seine Eigenschaft als Ausgeber erwähnt.

Der Ausgeber von Zertifikaten, die entmaterialisierte Wertpapiere betreffen, ist dazu verpflichtet, der Gesellschaft seine Eigenschaft als Ausgeber vor der Ausübung des Stimmrechts zu melden und zwar spätestens in der schriftlichen Bekanntgabe, mit der er angibt, dass er an der Hauptversammlung teilnehmen möchte. Mangels dessen können diese Wertpapiere nicht an der Abstimmung teilnehmen.

11.2 Vollmachtserteilung und Vollmachten

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann entweder persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich den zutreffenden Bestimmungen des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches gemäß von einem Bevollmächtigten, der möglicherweise auch ein Aktionär ist, vertreten lassen.

Ein Aktionär darf für eine bestimmte Hauptversammlung nur eine Person als Bevollmächtigter ernennen. Die Ernennung eines Bevollmächtigten erfolgt über ein Papierformular oder auf elektronische Weise (in diesem Fall muss das Formular der zutreffenden belgischen Gesetzgebung gemäß mit einer elektronischen Signatur versehen

werden) mittels eines Formulars, das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Die Gesellschaft muss das urschriftlich unterschriebene Papierformular oder das unterschriebene elektronische Formular spätestens am sechsten (6.) Kalendertag vor dem Versammlungsdatum empfangen.

Die Ernennung eines Bevollmächtigten erfolgt den relevanten Bestimmungen des belgischen Rechts über Interessenkonflikte, das Führen eines Registers oder jeglichen anderen zutreffenden Bestimmungen gemäß.

11.3 Zugangsformalitäten

Vor der Versammlung sind die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten dazu verpflichtet, eine Anwesenheitsliste zu unterschreiben, in der ihr Name, ihr Vorname, ihr Wohnsitz oder ihr gesellschaftlicher Name und Gesellschaftssitz und die Anzahl Aktien, die sie in der Versammlung vertreten, erwähnt werden. Die Vertreter von Aktionären-juristischen Personen müssen die Dokumente, die ihre Eigenschaft als Sprecher oder als Sonderbevollmächtigter beweisen, vorlegen.

Die natürlichen Personen, Aktionäre, Sprecher oder Bevollmächtigten, die an der Versammlung teilnehmen, müssen ihre Identität beweisen können.

11.4 Andere Wertpapiere

Die Inhaber von Gewinnanteilen, Aktien ohne Stimmrecht, Obligationen, Optionsscheinen oder anderen von der Gesellschaft herausgegebenen Wertpapieren, genau wie die Inhaber von Zertifikaten, die unter Mitwirkung der Gesellschaft herausgegeben wurden und die von ihr herausgegebenen Wertpapiere vertreten, können an der Hauptversammlung der Aktionäre teilnehmen, wenn das Gesetz ihnen dieses Recht und gegebenenfalls auch das Stimmrecht zuweist. Wenn sie an der Versammlung teilnehmen möchten, unterliegen sie den gleichen Zulassungs- und Zugangsformalitäten, der gleichen Form der Bekanntgabe der Vollmachten, wie die Aktionäre.

Artikel. 12 -Durchführung von Hauptversammlungen der Aktionäre

12.1. In jeder Hauptversammlung der Aktionäre soll ein Rat der Versammlung gebildet werden, der aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Stimmzähler besteht, welche weder Aktionäre noch Verwaltungsratsmitglieder sein müssen. Der Rat der Versammlung soll insbesondere sicherstellen, dass die Versammlung gemäß den anwendbaren Regeln und speziell im Einklang mit den Regeln bezüglich Ladung, Mehrheiserfordernissen, Stimmauszahlung und Vertretung von Aktionären abgehalten wird.

12.2 In jeder Hauptversammlung muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

12.3 Aktionäre, die an einer Hauptversammlung der Aktionäre per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder durch ein anderes vergleichbares Kommunikationsmittel teilnehmen, welches die Identifizierung der Aktionäre erlaubt und welches es allen Teilnehmern ermöglicht, einander zu hören und effektiv an der Versammlung teilzunehmen, gelten als anwesend für die Bestimmung des Quorums und der Mehrheit. Die Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre durch die genannten Kommunikationsmittel ist nur möglich, sofern diese Kommunikationsmittel von der Gesellschaft am Ort der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden.

12.4 Fernabstimmung ist für jeden Aktionär möglich, wenn er vor der Hauptversammlung ein Papierformular schickt oder, wenn die Gesellschaft es in der Ladung zur Hauptversammlung erlaubt, er ein Formular auf elektronische Weise (in diesem Fall muss das Formular der zutreffenden belgischen Gesetzgebung gemäß mit einer elektronischen Signatur versehen werden) schickt. Dieses Formular wird von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft muss das urschriftlich unterschriebene Papierformular spätestens am sechsten (6.) Kalendertag vor dem Versammlungsdatum empfangen. Die Abstimmung über ein

unterschiedenes elektronisches Formular ist bis zum letzten Kalendertag vor der Versammlung möglich.

Die Gesellschaft kann auch vor der Versammlung eine Fernabstimmung über andere elektronische Kommunikationsmittel, wie eine oder mehrere Websites, veranstalten. Die Gesellschaft wird die praktischen Modalitäten einer solchen Fernabstimmung in der Ladung erläutern.

Die Gesellschaft wird darauf achten, dass sie, wenn sie vor der Hauptversammlung die Fernabstimmung über ein elektronisches Formular oder über andere Kommunikationsmittel vorbereitet, die Identität und Eigenschaft als Aktionär von jeder Person, die elektronisch abstimmt, anhand des verwendeten Kommunikationsmittels überprüfen kann. Der Aktionär, der an der Fernabstimmung teilnimmt, ist dazu verpflichtet, die in die Artikel 11 und 12 aufgenommenen Bedingungen einzuhalten, um zu gewährleisten, dass seine Stimme bei der Berechnung des Quorums und der Mehrheit in Betracht kommt.

12.5 Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen bestimmen welche die Feststellung der Identität der Aktionäre, ihrer Vertreter und deren Anweisungen zur Wahl oder gegebenenfalls die Sicherheit der elektronischen Kommunikationsmittel betreffen und welche von den Aktionären erfüllt werden müssen, damit sie an Hauptversammlungen der Aktionäre teilnehmen können und kann eine abweichende Frist zum Erhalt der Stimmformulare festlegen.

Artikel 13. – Quorum und Stimmrecht

13.1 Vorbehaltlich der vom Gesetz oder von dieser Satzung bestimmten Ausnahmen kann die Hauptversammlung bei einfacher Mehrheit gültig beraten und beschließen, ungeachtet der Anzahl Aktien, die auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

13.2 Mit jeder Aktie ist dem Gesetz und dieser Satzung gemäß eine einzige Stimme verbunden.

13.3 Die Gesellschaft wird in Bezug auf jeden Beschluss, über den abgestimmt wurde, die Anzahl Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden, den Prozentsatz, der diese Aktien im Gesellschaftskapital vertreten, die Gesamtanzahl der gültig abgegebenen Stimmen und die Anzahl Ja- und Nein-Stimmen für jeden Beschluss genau wie die eventuelle Anzahl Enthaltungen erwähnen.

Artikel 14. – Änderung der Satzung

14.1. Vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung erfordert die Satzung einen Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, in welcher Hauptversammlung mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapital anwesend oder vertreten sein muss. Falls die zweite Bedingung nicht erfüllt ist, kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung eine Zweite Hauptversammlung der Aktionäre einberufen werden, die unabhängig vom vertretenen Anteil des Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist und in welcher Beschlüsse mindestens mit einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Enthaltungen und nichtige Stimmen werden hierbei als Nein-Stimme betrachtet..

14.2 Sofern es mehr als eine Aktienklasse gibt und durch den Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschafter die besonderen Rechte einer bestimmten Aktienklasse geändert werden, muss der Beschluss den in den Artikel 560 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches aufgenommenen Bedingungen in Bezug auf die Anwesenheit und Mehrheit entsprechen.

Artikel 15. – Vertagung von Hauptversammlungen der Aktionäre

15.1 Welche die Tagesordnungspunkte der Versammlung auch immer sind, der Verwaltungsrat hat das Recht jede normale oder andere Versammlung zu verschieben. Er kann dieses Recht jederzeit ausüben, aber nur nach der Eröffnung der Sitzung. Sein Beschluss muss nicht begründet sein, muss der Versammlung vor dem Ende der Versammlung mitgeteilt werden und muss in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Verwaltungsrat muss die Versammlung vertagen, wenn einer oder mehrere Aktionäre, die wenigstens zwanzig Prozent (20%) des Kapitals vertreten, darum bitten. Zur Vermeidung jeder Zweifel: Der Verwaltungsrat wird nicht dazu verpflichtet sein, eine Versammlung zu vertagen, wenn diese schon unter Anwendung dieses Artikels 15 vertagt wurde.

15.2 Eine dem vorerwähnten entsprechende Vertagung führt von Rechts wegen zur Vernichtung aller während der Versammlung getroffenen Beschlüsse.

15.3 Die Hauptversammlung wird innerhalb von fünf (5) Wochen erneut mit der gleichen Tagesordnung tagen. Aktionäre, die an dieser Versammlung teilnehmen möchten, müssen die in Artikel 11.1 aufgelisteten Zulassungsbedingungen einhalten. Das Registrierungsdatum hierfür wird auf dem vierzehnten (14.) Kalendertag vor dem Datum der zweiten Versammlung um vierundzwanzig Uhr (belgische Zeit) festgesetzt.

Artikel 16. – Protokoll von Hauptversammlungen der Aktionäre

16.1 Der Rat der Versammlung muss sein Protokoll der Versammlung aufnehmen, welches von seinen Mitgliedern sowie von jedem Aktionär, der dies verlangt, unterzeichnet wird.

16.2 Jede Kopie und jeder Auszug vor Gericht oder anderswo vorzulegen, müssen durch den Verwaltungsratsvorsitzenden oder durch zwei beliebige Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet werden.

Artikel 17. – Umwandlung von B-Aktien

17.1 Der Vollzug des erstmaligen Unternehmenszusammenschlusses der Gesellschaft erfolgte am 1. Oktober 2012 (der "**Vollzug**"). Alle B2 Aktien werden automatisch im Verhältnis einer A Aktie für jede B2 Aktie in A Aktien umgewandelt, und zwar ab dem Datum, an dem der volumengewichtete Durchschnittskurs per A aktie auf Xetra®, wie von Bloomberg für diesen Handelstag ausgewiesene (wie unten definiert) ausgewiesen (oder, sofern dieser von Bloomberg für diesen Handelstag ausgewiesene volumengewichtete Durchschnittskurs nicht verfügbar ist, der volumengewichtete Durchschnittskurs der A Aktien an einem solchen Handelstag, der von einer seitens der Gesellschaft ausgewählten international anerkannten Investmentbank bestimmt wird) (der "**Taglichen VWAP**") an beliebigen zwanzig (20) aus beliebigen dreißig (30) aufeinanderfolgenden Handelstagen nach dem Datum des Vollzugs eines Unternehmenszusammenschlusses mindestens elf Euro (EUR 11) entspricht. "**Handelstag**" ist jeder Tag (außer ein Samstag ode rein Sonntag), an dem die Frankfurter Börse für den Handel geöffnet. Alle B3 Aktien werden automatisch im Verhältnis einer A Aktie für jede B3 Aktie in A Aktien umgewandelt, wenn der Tägliche VWAP an beliebigen zwanzig (20) aus beliebigen dreißig (30) aufeinanderfolgenden Handelstagen nach dem Datum des Vollzugs eines Unternehmenszusammenschlusses mindestens zwölf Euro (EUR 12) beträgt.

17.2 B Aktien, die am fünften (5.) Jahrestag des Vollzugs noch nicht umgewandelt wurden, werden nicht mehr umgewandelt.

17.3 Die B Aktien haben ab dem Datum ihrer mwandlung dieselben Rechte und Pflichten, wie die von Zeit zu Zeit ausgegebenen A Aktien.

Artikel 18. Rückkauf von B Aktien

18.1 Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes gelten die Bestimmungen in diesem Artikel 18 für den Rückkauf der B-Aktien. :

Der Rückkauf von B Aktien unterliegt den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und den folgenden Bedingungen:

- nur vollständig eingezahlte Aktien können zurückgekauft werden; der Rückkauf kann nur erfolgen, wenn die Summen, die Artikel 617 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches gemäß für Auszahlung verfügbar sind, verwendet werden;

- ein dem Nominalwert, oder falls ein solcher nicht existiert, dem Paritätswert entsprechender Betrag aller zurückgekauften B-Aktien muss in eine Rücklage gebucht werden, die nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden, außer bei einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals; dieser Rücklage darf nur zur Erhöhung des herausgegebenen Gesellschaftskapitals durch die Umwandlung der Rücklage in Kapital benutzt werden (die Bildung einer solchen Rücklage ist nicht erforderlich, sofern der Rückkauf durch den Erlös einer Ausgabe von Aktien zum Zwecke des Rückkaufs erfolgt); und

- der Rückkauf muss, wenn zutreffend, den Gesetzesbestimmungen gemäß bekanntgemacht werden.

18.2 Unbeschadet des Artikels 18.1 werden die B-Aktien, die nicht in A-Aktien umgewandelt sind, Artikel 17 dieser Satzung gemäß vor dem fünften (5.) Jahrestag der Vollstreckung innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem fünften (5.) Jahrestag der Vollstreckung von der Gesellschaft zurückgekauft, gegen einen Rückkaufpreis pro B-Aktie, der dem Paritätswert dieser B-Aktien entspricht.

18.3 Zurückgekaufte B Aktien verleihen keine Stimmrechte und keine Rechte auf die Ausschüttung von Dividenden oder Liquidationserlösen.

D. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Vorangehende Bemerkung: monistische System

Die Gesellschaft übernimmt das monistische System, im Sinne der Verordnung.

Artikel 19. Zusammensetzung und Befugnisse des Verwaltungsrats

19.1 Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus wenigstens drei (3) Verwaltern, natürlichen Personen oder juristischen Personen, die gegebenenfalls Aktionäre sind und von der Hauptversammlung ernannt werden und jederzeit von ihr abgesetzt werden können, zusammensetzt.

19.2 Der Verwaltungsrat verfügt über die weitestgehenden Befugnisse, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind, mit Ausnahme der durch Gesetz oder durch diese Satzung der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehaltenen Befugnisse.

19.3 Alle Transaktionskategorien, die einen expliziten Beschluss des Verwaltungsrats erfordern, werden einen expliziten Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft erfordern.

Artikel 20. – Tägliche Geschäftsführung

20.1 Die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft, genau wie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung, kann einem oder mehreren Verwaltern, Direktoren oder anderen Vertretern, gegebenenfalls Aktionären, die alleine oder

zusammen handeln, übertragen werden. Ihre Ernennung, Entlassung und Befugnisse werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

20.2 Der Rat, genau wie die Personen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt wurden, dürfen – im Rahmen dieser Geschäftsführung - ebenfalls einer oder mehreren von ihnen gewählten Personen bestimmte Befugnisse übertragen.

Artikel 21. – Wahl, Abberufung und Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern

21.1 Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung der Aktionäre gewählt, welche ihre Bezüge und ihre Amtszeit festlegt.

21.2 Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds darf sechs (6) Jahre nicht überschreiten und jedes Verwaltungsratsmitglied übt sein Amt aus, bis sein/ihr Nachfolger gewählt ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann in aufeinander folgenden Zeiträumen wiedergewählt werden.

21.3 Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Angabe von Gründen durch die Hauptversammlung der Aktionäre abberufen werden. .

21.4 Wenn eine juristische Person als Verwaltungsratsmitglied gewählt wird, muss diese eine natürliche Person als ihren ständigen Vertreter benennen, welche ihr Mandat in ihrem Namen und für ihre Rechnung ausübt. Die betreffende juristische Person kann nur dann ihren ständigen Vertreter abberufen, wenn sie gleichzeitig einen Nachfolger ernennt. Eine natürliche Person kann nur ständiger Vertreter eines Verwaltungsratsmitglieds sein und kann nicht gleichzeitig als Verwaltungsratsmitglied und als ständiger Vertreter eines Verwaltungsratsmitglieds gewählt sein.

Artikel 22. – Vakanz

22.1 Scheidet infolge des Todes, der Geschäftsunfähigkeit, Insolvenz, eines Rücktritts oder aus einem anderem Grund ein Verwaltungsratsmitglied aus seinem Amt, so kann die unbesetzte Stelle durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder vorübergehend und für eine Amtszeit, welche die Amtszeit des zu ersetzenden Verwaltungsratsmitglieds nicht übersteigt, bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre besetzt werden, die dann in Übereinstimmung mit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und mit den Verfahrensregeln des Verwaltungsrats über die endgültige Neubesetzung bestimmt.

22.2 Kommt es zu einer Vakanz im Amt eines alleinigen Verwaltungsratsmitglieds, so muss diese ohne unbillige Verzögerung von der Hauptversammlung der Aktionäre beendet werden.

Artikel 23. – Einladung zu Verwaltungsratssitzungen

23.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden oder eines Verwaltungsratsmitglieds. Verwaltungsratssitzungen werden am Gesellschaftssitz abgehalten, sofern nicht anders in der Ladung zur Sitzung angegeben.

23.2 Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor dem für die Sitzung anberaumten Termin eine schriftliche Einladung, außer in Dringlichkeitsfällen, deren Natur und Begründung in der Einladung erwähnt werden müssen. Eine Einladung ist nicht notwendig im Falle der schriftlichen Zustimmung jedes Verwaltungsratsmitglieds per Post, Fax, Email oder durch ein anderes Kommunikationsmittel, wobei eine Kopie dieses Einverständnisses hinreichender Beweis der Zustimmung ist. Eine vorherige Einladung ist nicht erforderlich bei Verwaltungsratssitzungen, welche zu einer Zeit und an einem Ort stattfinden, die in einem vorangehenden Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt und über welche alle Verwaltungsratsmitglieder in Kenntnis gesetzt wurden.

23.3 Eine Einladung ist ferner nicht erforderlich, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und auf alle Einberufungserfordernisse verzichten, oder im Falle

von schriftlichen Umlaufbeschlüssen, die von allen Verwaltungsratsmitgliedern angenommen und unterzeichnet werden.

Artikel 24. – Durchführung von Verwaltungsratssitzungen

24.1 Der Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen wird von dem Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, von einem Untervorsitzenden (wenn einer ernannt ist) oder einem Verwalter, der von seinen Kollegen bestimmt wird, geführt.

24.2 Ein Teil der Verwalter oder alle Verwalter können über Telefon, Videokonferenz oder jegliches ähnliche Telekommunikationsmittel, mit dem alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören können, an der Verwaltungsratssitzung teilnehmen. Die Personen, die über solche technischen Mittel an einer Sitzung teilnehmen, werden als persönlich bei der Sitzung anwesend betrachtet.

24.3 In Ausnahmefällen, wenn es aus zwingender Notwendigkeit und im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, können die Beschlüsse des Verwaltungsrats ohne tätliche Sitzung durch eine einstimmige schriftliche Vereinbarung aller Verwaltungsratsmitglieder getroffen werden. Dieses Verfahren kann zur Feststellung des Jahresabschlusses oder zur Anwendung des genehmigten Kapitals nicht angewandt werden.

Artikel 25.- Protokoll von Verwaltungsratssitzungen

Das Protokoll jeder Verwaltungsratssitzung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder, in dessen Abwesenheit, vom Vorsitzenden pro tempore, oder von zwei (2) beliebigen Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet. Kopien und Auszüge der Protokolle, die in einem Gerichtsverfahren verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden sollen, werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von zwei (2) beliebigen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Artikel 26.- Geschäfte mit Dritten

26.1 Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten unter allen Umständen durch die gemeinsame Unterschrift zweier (2) beliebiger Verwaltungsratsmitglieder oder durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift jeder Person(en), der/denen eine solche Vollmacht durch den Verwaltungsrat erteilt wurde, verpflichtet.

26.2 Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft gegenüber Dritten durch die gemeinsame oder alleinige Unterschrift jedweder Person(en) verpflichtet, der/denen eine solche Befugnis übertragen wurde und die allein oder gemeinschaftlich im Rahmen dieser Übertragung handeln.

E. WIRTSCHAFTSPRÜFER

Artikel. 27 – Wirtschaftsprüfer

27.1 Die Prüfung der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit in Bezug auf die Gesetze und die Satzung der in den Jahresabschluss aufzunehmenden Einrichtungen ist die Aufgabe eines oder mehrerer Kommissare, welche natürliche oder juristische Personen sein können und welche von der Hauptversammlung der Aktionäre ernannt werden.

27.2 Die Kommissare werden für eine erneuerbare Frist von drei (3) Jahren ernannt. Der Auftrag der ausscheidenden und nicht wiederernennbaren Kommissare endet sofort nach der Jahresversammlung.

F. GESCHÄFTSJAHR – GEWINNE – ABSCHLAGSDIVIDENDEN

Artikel 28. – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Artikel 29. – Gewinne

29.1 Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes gelten die Bestimmungen in diesem Artikel 29 für den Gewinn (die Gewinnverteilung).

Vom jährlichen Nettogewinn der Gesellschaft werden mindestens fünf Prozent (5%) der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft zugeführt. Diese Zuführung ist nicht mehr verpflichtend, sobald und solange die Gesamtsumme der Rücklage der Gesellschaft zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals beträgt. Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre bestimmt auf Empfehlung des Verwaltungsrats, wie der Überschuss des Jährlichen Nettogewinns verwendet werden soll. Im Falle einer Ausschüttung berechtigt jede Aktie zu demselben Anteil, sofern dieser Anteil nicht null Komma null eins Euro (EUR 0.01) pro Aktie übersteigt und berechtigt jede A Aktie zu demselben Anteil (wobei die B Aktien keine diesbezüglichen Rechte haben) der über diese null Komma null eins Euro (EUR 0.01) hinausgehenden Ausschüttung.

29.2 Die Zahlung von Dividenden an eine Depotstelle, welche hauptsächlich ein Wertpapierabwicklungssystem für die Abwicklung von Wertpapieren, Dividenden, Zinsen, fälligem Kapital oder anderer fälliger Gelder aus Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten betreibt, die durch das System einer solchen Depotstelle abgewickelt werden, hat für die Gesellschaft befreiende Wirkung. Diese Depotstelle schüttet diese Gelder an ihre Einleger gemäß der Anzahl der Wertpapiere oder anderer Finanzinstrumente, die auf ihren Namen geführt werden, aus.

29.3 Die durch einen Aktionär erbrachten Einlagen können mit der Zustimmung des erbringenden Aktionärs ebenfalls der gesetzlichen Rücklage zugeführt werden.

29.4 Im Falle einer Herabsetzung des Gesellschaftskapitals kann die gesetzliche Rücklage verhältnismäßig herabgesetzt werden, so dass sie zehn Prozent (10%) des Gesellschaftskapitals nicht übersteigt..

29.5 Dividenden, welche nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach dem Datum, an welchem sie fällig und zahlbar waren, eingefordert wurden, fallen an die Gesellschaft zurück.

Artikel 30. - Abschlagdividenden – Agio und andere Kapitalrücklagen

30.1 Der Verwaltungsrat kann den Gesetzesbestimmungen gemäß Zwischendividenden ausschütten.

30.2 Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes und trotz des Obenerwähnten kann der Verwaltungsrat, nach eigenem Ermessen und Artikel 6 dieser Satzung gemäß ohne Vorbehalt eines Bezugsrechts für die heutigen Aktionäre, alle Summen für das Agio oder gleichartige Reserven verwenden, um (i) Aktien zurückzukaufen und/oder (ii) jeden Betrag davon in Gesellschaftskapital umzuwandeln, um Aktien bei der Ausübung der von der Gesellschaft herausgegebenen Optionsscheine herauszugeben.

30.3 Unbeschadet der zwingenden Bestimmungen des Gesetzes wird der Verwaltungsrat eine Sonderreserve in Bezug auf die Ausübung der von der Gesellschaft herausgegebenen A-Optionsscheinen oder B-Optionsscheinen (die „**Optionsscheinreserve**“) anlegen und dieser Optionsscheinreserve Summen, die dem Agio und/oder jeder anderen auszahlbaren Reserve der Gesellschaft zugewiesen sind, zuweisen und übertragen. Der Verwaltungsrat kann die Summen, die einer solchen Optionsscheinreserve zugewiesen sind, jederzeit vollständig oder teilweise umwandeln, um den Zeichnungspreis der A-Aktien, die für die Ausübung der von der Gesellschaft herausgegebenen A- oder B-Optionsscheine herausgegeben werden müssen, zu zahlen. Die Optionsscheinreserve kann vor der Ausübung, dem Rückkauf oder dem Ablauf aller ausstehenden A- und B-Optionsscheine nicht verteilt oder umgewandelt werden und kann nur für die Ausübung dieser A- und B-Optionsscheine verwendet werden; deswegen ist die Optionsscheinreserve eine ausschüttfähige Reserve.

G. LIQUIDATION

Artikel 31. – Liquidation

31.1 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Person/en als Liquidator/en durchgeführt, die von der Hauptversammlung der Aktionäre emanant wird/werden, welche die Auflösung der Gesellschaft beschließt und die Befugnisse und Bezüge des Liquidators/der Liquidatoren bestimmt.

31.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung ist jede Aktie zu demselben Bruchteil des Liquidationsüberschusses berechtigt.

H; ANWENDBARES RECHT

Artikel 32. – Anwendbares Recht

32.1 Die vorliegende Satzung ist im Einklang mit dem belgischen Recht auszulegen und zu interpretieren. Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes, u.a. des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches, die jederzeit den Bestimmungen dieser Satzung überlegen sind. Bei einer Unvereinbarkeit einer (Teil)Bestimmung dieser Satzung mit zwingenden Bestimmungen des Gesetzes muss diese Bestimmung auf eine solche Weise gelesen und gedeutet werden, dass sie mit dem zutreffenden Gesetz übereinstimmt oder muss sie gegebenenfalls als ungeschrieben betrachtet werden.